

**ENGAGEMENT  
GLOBAL**



mit ihrer



**SKEW**  
SERVICESTELLE KOMMUNEN  
IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung



# Nachhaltigkeitsberichtspflichten (kommunaler) Unternehmen

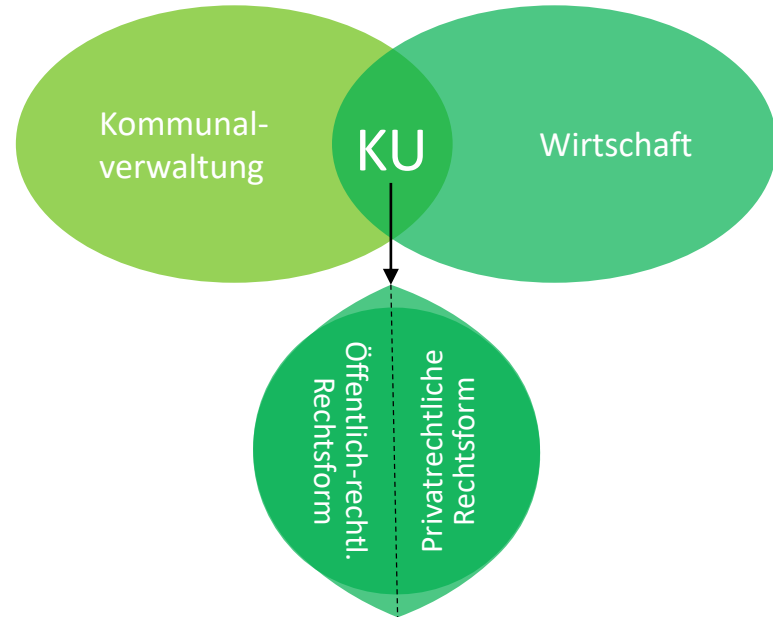
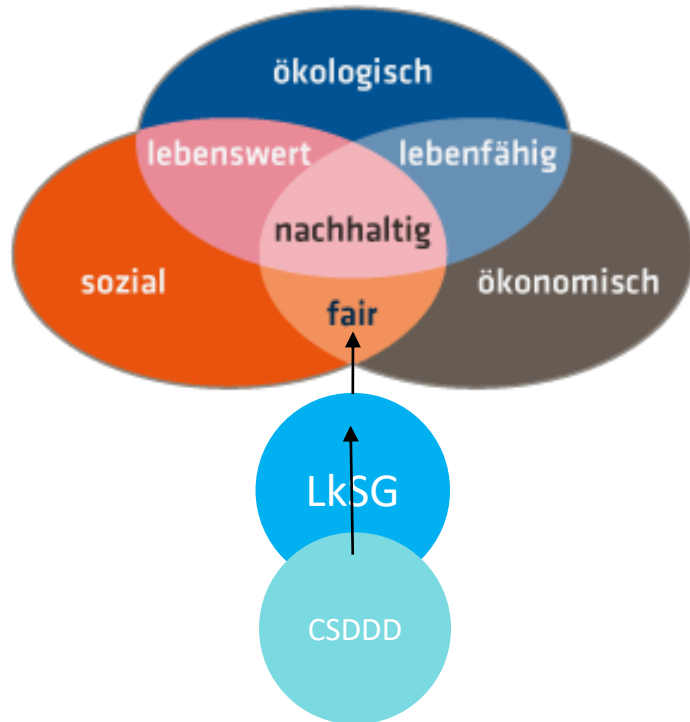
Dr. Jeanette Schade, Stand 26.03.2026

# Abkürzungsverzeichnis

BNK	Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune
CSR-Richtlinie	Corporate Social Responsibility-Richtlinie
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DWA	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESG-Standard	Environmental-Social-Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standard
FB	Faire Beschaffung
GRI	Global Reporting Initiative
GO	Gemeindeordnung
ILO	International Labour Organisation
IRO	Impact Risks Opportunities

KMU	Kleine und Mittelständische Unternehmen
KU	Kommunale Unternehmen
KV	Kommunalverwaltung
LkSG	deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LSME	Listed Small and Medium-sized Enterprises Standard
MA	Mitarbeitende
NH	Nachhaltig(e)/ Nachhaltigkeit
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
OE	Organisationseinheit
PCGK / D-PCGK	(Deutscher) Public Corporate Governance Kodex
SDG	Sustainable Development Goals
SME	Small and Medium-sized Enterprises
VSME	Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs

# Kommunale Unternehmen und Nachhaltigkeit – zwei komplexe Themen



# Inhalt

- 1. Überblick über gesetzliche Entwicklungen zu NH-Berichterstattung und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten: Bedeutung für KU**
- 2. Funktionsweise der NH-Berichterstattung der EU**
- 3. Freiwillige NH-Berichtsformate**
- 4. Public Corporate Governance Kodizes: Verpflichtung nicht-berichtspflichtiger KU auf freiwillige Berichterstattung**

# Teil 1

**Überblick über gesetzliche Entwicklungen zu  
NH-Berichterstattung und menschenrecht-  
lichen Sorgfaltspflichten: Bedeutung für KU**

# Nachhaltigkeitsberichtspflichten von Unternehmen

## Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten bis zum Omnibus

- 2014 Non-Financial Reporting Directive (NFRD, auch CSR-Richtlinie genannt); Anwendungsbereich: börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse. 2017 nationale Umsetzung durch das CSR-Richtlinien Umsetzungsgesetz.
- 2020 EU Taxonomie (Kernstück des Green Deal der EU), Umlenken von Finanzströmen in nachhaltige Wirtschaftszweige und Unternehmen, indem Nachhaltigkeit Teil des EU Bilanzierungsrechts wird.
- 2022 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) → Löst NFRD ab, bildet Berichtsrahmen für EU-Taxonomie und enthält auch soziale Aspekte; Anwendungsbereich: Unternehmen ab 250 MA und Nettoumsatz ab 50 Mio. Euro.
- 2023 dt. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG); Anwendungsbereich Unternehmen ab 1.000 MA.
- 2024 Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD); Anwendungsbereich: 1.000 MA, 450 Mio. Umsatz; zu berichten im Rahmen der CSRD. ...

# Nachhaltigkeitsberichtspflichten von Unternehmen

## Neuerungen durch das Omnibus-1-Paket (2026)

- Ein Omnibus-Verfahren ist ein EU-Gesetzgebungsprozess, bei dem mehrere Rechtsvorschriften in einem einzigen Gesetzespaket gebündelt geändert werden. Das im Feb. 2026 verabschiedete sog. Omnibus-1-Paket umfasst die EU-Taxonomie, die CSRD und die CSDDD. Deren Anwendungsbereiche werden verkleinert und Berichte vereinfacht.
- Neuer Anwendungsbereich CSRD: Unternehmen ab 1000 MA und 450 Mio. Nettoumsatz. Dadurch reduziert sich der Anwenderkreis der CSRD – und mit ihr der EU-Taxonomie – um 90%. Ferner dürfen Unternehmen bis zu 10% ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als „unwesentlich“ für die EU-Taxonomie einstufen. Die Berichtspflicht gilt ab GJ 2027.
- Neuer Anwendungsbereich CSDDD: Unternehmen ab 5.000 MA und 1,5 Mrd. Nettoumsatz. Dadurch reduziert sich der Anwenderkreis um 70%. Anwendungsbeginn Juli 2029. In Deutschland gilt bis zum Umsetzungsgesetz das LkSG.
- Das überarbeitete Berichtsformat der CSRD, die ESRS, sollen als delegierter Rechtsakt im 2. Quartal 2026 veröffentlicht werden. Es folgt die Überarbeitung des freiwilligen Berichtsformats VSME, das z.Z. für Unternehmen bis 250 MA gilt.

# Nachhaltigkeitsberichtspflichten

## Vergleich vor, während, nach dem Omnibus

Aspekt	Vor dem Omnibus	Kommissionsentwurf	Verabschiedete Fassung
<b>CSRD Anwendungsbereich</b>	Unternehmen 250+ MA 50 Mio.+ Nettoumsatz Börsennotierte KMU	Unternehmen 1000+ MA 50 Mio.+ Nettoumsatz Börsennotierte KMU	Unternehmen 1000+ MA 450 Mio.+ Nettoumsatz Börsennot. KMU freiwillig
<b>Berichtsdeadlines (Wellen)</b>	NFRD-Unternehmen 2025 Große Unternehmen 2026 Börsennotierte KMU 2027	NFRD-Unternehmen 2027 Große Unternehmen 2028 Börsennotierte KMU 2029	Für alle berichtspflichtigen Unternehmen ab 2027 (erste Berichte 2028)
<b>CSDDD Anwendungsbereich</b>	1.000+ MA 450 Mio.+ Nettoumsatz	1.000+ MA 450 Mio.+ Nettoumsatz	5.000+ MA 1,5 Mrd.+ Nettoumsatz
<b>Berichtsdeadlines</b>	5.000+ MA, 1,5 Mrd. 2027 3.000+ MA, 900 Mio. 2028 1.000+ MA, 450 Mio. 2029	3.000+ MA, 900 Mio. 2028 1.000+ MA, 450 Mio. 2029	Für alle verbliebenen berichtspflichtigen Unternehmen Juli 2029
<b>Lieferkettentiefe</b>	Ganze Lieferkette	Nur direkte Lieferanten	Nur direkte Lieferanten
<b>Haftung</b>	Haftung gemäß harmonisiertem EU-Recht und Eingriffsnorm	Haftung gemäß Recht des Staates des Schadensortes	Haftung gemäß Recht des Staates des Schadensortes

# Was bedeutet das für kommunale Unternehmen?

- Eine Umfrage der SKEW von unter 1109 KU aus sechs Branchen hat ergeben, dass die überwiegende Mehrheit (819) weniger als 200 MA hat. Nur 75 der befragten Unternehmen hatte über 1.000 MA.
- Für die Mehrzahl der KU kam bereits vor dem Omnibus nur die freiwillige NH-Berichterstattung nach VSME in Betracht. Nur ca. 13% der befragten KU werden durch den Omnibus künftig nicht mehr CSRD-berichtspflichtig.
- Allerdings gilt für viele große KU, die z.Z. noch unter das LkSG fallen, nach der Umsetzung der CSDDD vsl. keine MR-Sorgfaltspflicht mehr. Ausnahmen sind große KU (5.000 MA+) aus dem ÖPNV, Gesundheit und Energiebereich.
- Ferner spielt die Rechtsform der Unternehmen eine Rolle. Öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. AöR und Eigenbetriebe) werden im Annex II zur EU-Bilanzrichtlinie nicht als betroffene unternehmerische Gesellschaftsform aufgelistet. Annex II gilt auch CSRD und CSDDD. Das LkSG gilt für Unternehmen „ungeachtet ihrer Rechtsform“.

## FAZIT:

Nur KU in privatrechtlicher Gesellschaftsform (z.B. GmbH und AG) und mehr als 1.000 respektive 5.000 MA sowie Nettojahresumsätzen von 450 Mio. respektive 1,5 Mrd. Euro werden künftig noch unter die CSRD respektive CSDDD fallen. Die Erfüllung der CSDDD wird dabei im Rahmen der CSRD berichtet werden.

**Für alle anderen bleibt die freiwillige Berichterstattung.**

# Wann nicht-betrachtungspfl. KU dennoch Menschenrechte im Einkauf beachten müssen

## EU Zwangsarbeitsverordnung

- Ab Dezember 2027 tritt die EU Zwangsarbeitsverordnung der EU in Kraft. Sie ist unabhängig von der EU-NH-Gesetzgebung und verbietet die Einfuhr von Produkten, bei deren Herstellung die ILO-Übereinkommen Nr. 29 und 105 verletzt wurden. Ausführende Behörde ist der Zoll.
- Das heißt, Einkauf der die ILO Kernarbeitsnormen berücksichtigt, beugt einer Konfiszierung der eingekauften Ware wegen Missachtung der EU Zwangsarbeitsverordnung bei der Einfuhr vor.

## Landesvergabegesetze die auf die ILO-Kernarbeitsnormen verpflichten

In vielen Bundesländern sind die ILO-Kernarbeitsnormen in der Unterschwellenvergabeordnung verankert. Sie decken fünf Grundprinzipien ab:

- Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 29 und 105)
- Vereinigungsfreiheit (Nr. 87 und 98)
- Verbot von Diskriminierung (Nr. 100 und 111)
- Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit (Nr. 138 und 182)
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (seit 2022) (Nr. 155 und 187)

## Vorgaben im Rahmen von Public Corporate Governance Kodizes (s.u.)

# Teil 2

## **Funktionsweise der Nachhaltigkeits- Berichterstattung der EU**

# NH-Berichterstattung als Pfeiler der EU-Taxonomie

- Ziel der Taxonomie ist es, Finanzströmen in nachhaltige Wirtschaftszweige und Unternehmen umzulenken, indem man NH Teil des EU Bilanzierungsrechts wird und „nachhaltige Investitionen“ fest definiert werden.
- Der Fokus der Taxonomie liegt dabei auf ökologischen Maßnahmen:
  - Klimaschutz
  - Anpassung an den Klimawandel
  - NH Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
  - Kreislaufwirtschaft
  - Vermeidung von Umweltverschmutzung
  - Schutz der Biodiversität
- Als Taxonomie-konform gilt eine Tätigkeit, wenn sie:
  - Einen wesentlichen Beitrag zu einem dieser Umweltziele leistet;
  - Zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der anderen Umweltziele führt;
  - Soziale Mindestschutzstandards beachtet (z.B. OECD-Leitsätze für multinat. Unternehmen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen).
- Für die Vergleichbarkeit von Maßnahmen und Unternehmen braucht es ein standardisiertes Berichtssystem. Dies sind die European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

# Bisheriges CSRD Berichtsformat

## Gemäß European Sustainability Reporting Standard (ESRS)

- Umsetzungsstandard: ESRS, von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt
- 12 sektorunabhängige Standards mit insgesamt 82 Offenlegungsanforderungen (Disclosure Requirements)
- Verpflichtend: ESRS E1, ESRS S1 und alle in der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten IROs



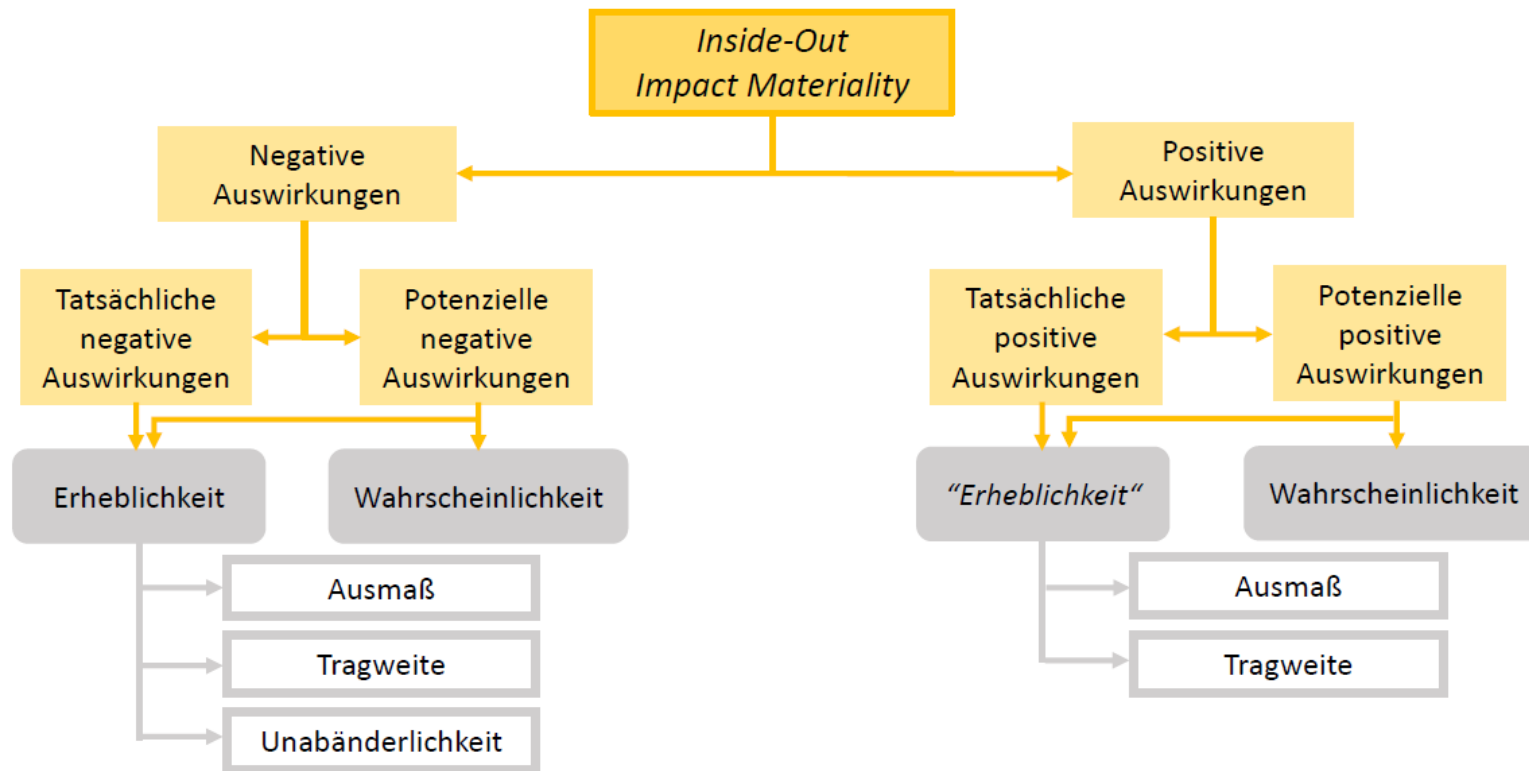
# Bisherige CSRD Analysestruktur

## Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DWA)

- Kernstück EU-Taxonomie: Es fließen finanzielle Risiken und NH-Risiken eines Unternehmens in dessen Lagebericht und Bewertung mit ein.
- Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DWA): „Analysesystem“ für NH-Bewertungen nach IROs (*Impacts, Risks & Opportunities*); wird im Rahmen der CSRD von Wirtschaftsprüfern geprüft und kann/soll sich auswirken auf Börsenwerte, Zugang zu und Kosten von Krediten und Versicherungspolicen, etc.
- DWA unterscheidet (daher „doppelt“) zwischen:
  - Impact Materiality (inside-out): Wirkung Unternehmen auf NH/Umwelt**
  - Financial Materiality (outside-in): Wirkung Umwelt/NH auf Unternehmen
- Vor dem Omnibus musste alles als wesentlich identifizierte einer Wesentlichkeitsprüfung unterzogen werden. Künftig müssen Nichtfinanzunternehmen Wirtschaftstätigkeiten die kumulativ unter 10% liegen, nicht mehr taxonomisch bewerten.

# Model der Impact Materiality

## DWA: Analysemodell der Auswirkungswesentlichkeit



# Impact Materiality und Einkauf

Bei den ökologischen und sozialen Auswirkungen unserer Lieferketten geht es um Impact Materiality bzw. Auswirkungswesentlichkeit. Durch strategischen nachhaltigen Einkauf können wir Risiken minimieren und positive Auswirkungen stärken.

- Für alle thematischen ESRS (E und S) gilt, dass die vor- und nachgelagerte Lieferkette in die Analyse einbezogen werden muss (ESRS 1.63)
- Im Falle von Menschenrechtsverletzungen hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit (vgl. ESRS 1.45)
- Soziale Kriterien im Einkauf, z.B. die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, können Ihre Nachhaltigkeitsbilanz deutlich verbessern. Sie lassen sich oft sehr einfach mit ökologischen (inkl. Emissionseinsparung) kombinieren.

# Vergleich LkSG und CSDDD: Die Rolle des Einkaufs ist analog

ESRS-  
Systematik  
aktuell in  
Überarbeitung

## Unternehmensdefinition

- LkSG – Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform
- CSDDD – Unternehmen gemäß EU-Bilanzierungsrecht (enthält keine öffentlich-rechtlichen Rechtsformen)

## LkSG / CSDDD – Rolle des Einkaufs analog

- Risikoanalyse / doppelte Wesentlichkeit
- Verhinderung und Minimierung der Risiken
- Anpassung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (LkSG §6(3), CSDDD Art. 11 (3)(e))

## LkSG Referenzsystem

- ILO-Kernarbeitsnormen und weitere Menschenrechtsabkommen

## CSDDD Referenzsystem → CSRD

### ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

- Arbeitsbedingungen (u.a. angemessene Entlohnung, Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen, Gesundheitsschutz)
- Gleichbehandlung & Chancengleichheit (u.a. Gleichstellung, Maßnahmen gegen Gewalt/Belästigung)
- Sonstige arbeitsbezogene Rechte (u.a. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit)

### ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

- WSK-Rechte • Bürgerrechte & politische Rechte • Rechte indigener Völker

# Teil 3

## Freiwillige Berichtsformate

# Bisherige ESRS Berichtsformate

## Gestaffelter Berichtsaufwand je nach Unternehmensgröße

- CSRD-Vorgänger, die NFRD, hatte kein EU-Berichtssystem. Anerkannte Berichtsrahmen die Unternehmen nutzen konnten, waren u.a. die der [Global Reporting Initiative](#) (GRI) und des [Deutsche Nachhaltigkeitskodex](#) (DNK)
- Das von [EFRAG](#) entwickelte und von der EU vorgegebene Analyse- und Referenzsystem für die NH-Berichterstattung wird in Folge des Omnibus zurzeit überarbeitet, um die Anzahl der über 1.000 Datenpunkte zu reduzieren.
- [EFRAG](#) hat auch abgespeckte Standards für Klein- und mittelständische Unternehmen bis zu 250 MA entwickelt, die bereits vor dem Omnibus nicht berichtspflichtig sind – die sog. VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) für Unternehmen ([Basis- und umfassendes Modul](#)).
- Für Unternehmen zwischen 250 und 1.000 MA, die künftig auch nicht mehr berichtspflichtig sein werden, hat EFRAG den [Prozess zur Entwicklung freiwilliger Standards](#) begonnen. Diese werden auf dem VSME basieren.
- Der DNK hat ein [CSRD-konformes](#) und [VSME-konformes](#) Berichtsformat entwickelt, das kostenlos zur Verfügung steht. Der DNK ist wie der [Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune](#) ein Projekt des [Rates für Nachhaltige Entwicklung](#). Im BNK können Kommunen auch zur NH ihrer Unternehmen / Beteiligungen berichten.

# VSME Basis- und Zusatzmodule

Übergreifende Angaben	Umwelt €	Soziales (S)	Governance (G)
Grundlagen der Erstellung	Energie und Treibhausgase	Eigene Belegschaft	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung
Relevante Politiken und Richtlinien	Ergänzungen Scope 3	Arbeitssicherheit und Gesundheit	
Geschäftsmodell und NH-Strategie	THG-Reduktions-ziele und Klimaanpassung	Vergütung und Schulungen	Erlöse aus kritischen Sektoren
Beschreibung relevanter Politiken und Richtlinien	Klimarisiken	Ergänzende Informationen zur Belegschaft	Geschlechtervielfalt der Leitungsebene
	Verschmutzung von Luft, Wasser, Boden	Richtlinie zu Menschenrechten (MR)	
	Biodiversität	Schwerwiegende MR-Verletzungen	
	Wasserverbrauch		Basismodul
	Ressourcennutzung, Abfall & Kreislaufwirt.		Umfassendes Modul

**Gesellschafter kann Themen erweitern**

# VSME und Menschenrechte in der vorgelagerten Lieferkette

- Soziale Nachhaltigkeit in der vorgelagerten Lieferkette wird im Zusatzmodul (C-Module) berücksichtigt.
- In C1 sollen die „wesentlichen Geschäftsbeziehungen“ eines Unternehmens beschrieben werden, was die Berücksichtigung wichtiger Lieferanten ausdrücklich mit einschließt.
- In C7 wird gefragt, ob dem Unternehmen bestätigte Vorfälle bekannt sind, „an denen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer beteiligt sind“ und verlangt ggf. Erläuterungen.
- Der Fokus liegt bei C7 auf sehr schweren Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel.
- Unter „Sonstiges“ können außerdem die Verletzungen weiterer Menschenrechtsstandards wie z.B. der ILO-Kernarbeitsnormen zur Vereinigungsfreiheit (Nr. 87 und 98) und zur Arbeitssicherheit (Nr. 155) adressiert werden.
- Weitere Stellen an denen deutlich wird, dass im VSME eine Analyse der „Wertschöpfungskette“ immer die vorgelagerte Lieferkette systematisch mit einschließt, sind der Glossar (vgl. „Wertschöpfungskette“) sowie die C-Module zu Umweltaspekten.

# Teil 4

**Public Corporate Governance Kodizes:  
Verpflichtung nicht-berichtspflichtiger KU auf  
freiwillige Berichterstattung**

# Nachhaltige Beteiligungssteuerung

## Den „Gesamtkonzern Kommune“ im Blick

### Gute Gründe zu berichten (NH&FB)

- Vorbildfunktion auch von kleinen kommunalen Unternehmen als Teil der öffentlichen Hand
- Beiträge zu Agenda 2030 Zielen der Kommunen
- Attraktivität als Arbeitgeber steigern
- Einkauf als Wirkhebel, um nachhaltige Angebote auf dem Markt zu erweitern, auch dem lokalen Markt
- Neustrukturierung des Einkaufs in den Unternehmen kann zu Effizienzgewinnen führen
- Mittelbare und unmittelbare Anforderungen des Finanz- und Versicherungssektors (Kredite / Policen)

### Vorschlag angemessene Einbettung

- Berücksichtigung aller KU im  
einer Stadt (alle Rechtsformen)
- Nicht berichtspflichtige KU auf abgespecktes  
Berichtsformat des VSME verpflichten
- Bei VSME das umfassende Modul mit Menschen-  
rechten wählen (Basismodul nur für Mikro-Betriebe).
- Begründungspflicht einführen, wenn nicht nachhaltig  
und fair beschafft werden kann (comply or explain)
- Schulung kleiner KU zu VSME und FB durch Kernver-  
waltung (Beteiligungsmanagement & Zentrale Vergabe)

# Der PCGK als kommunales Steuerungsinstrument für KU

- Kommunen haben eine Pflicht zur Kontrolle von KU, um sicherzustellen, dass der angestrebte öffentliche Zweck, für den sie gegründet wurden, erreicht wird (angemessener Einfluss).
- Corporate Governance meint daher die Gesamtheit der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung dieser Führung und Überwachung von Unternehmen.
- Gute Corporate Governance gewährleistet verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung.
- Ein Public Corporate Governance Kodex (PCGK) ist eine kommunale Leitlinie für gute Unternehmensführung für KU privater Rechtsform; teilweise auch für öffentlich-rechtliche Rechtsformen. (ca. 54 Kommunen und Landkreise)
- Die bisherige Alternative zu PCGK sind kommunale Beteiligungsrichtlinien (ca. 60 Kommunen und Landkreise). Diese richten sich aber primär an die für das Beteiligungsmanagement zuständige Organisationseinheit, nicht an die Unternehmen, und kennen kein „comply or explain“-Prinzip.

# DPCGM und nachhaltige Unternehmenssteuerung

- Übliche Inhalte eines PCG-Kodex: Unternehmenszweck, Kapitalausstattung durch Kommune, Auskunftspflichten, Transparenzvorgaben, Verpflichtungen best. Ausschüsse zu bilden, Compliance-Regeln, Interessenskonflikte, Weiterqualifizierung der Gremienmitglieder zur ...
- Die Initiative zu einem Deutschen Public Corporate Governance Musterkodex (DPCGM) berücksichtigt außerdem die Verankerung des Themas Nachhaltigkeit (orientiert an SDGs u.Ä.) in einem solchen Kodex sowie die Anwendung durch kleine Kommunen.
- **Diesen Kodex kann eine Kommune nutzen, um alle ihre Unternehmen – auch die nicht-berichtspflichtigen – auf eine freiwillige NH-Berichterstattung zu verpflichten (angestrebt z.B. von F.a.M.)**
- Das „comply or explain“-Prinzip ermöglicht Zielvorgaben, von denen begründet auch abgewichen werden darf. Dies erleichtert u.a. politische Zielsetzungen zu verankern, ohne die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gefährden.

# Unterstützendes Material

Der Deutsche Public Corporate Governance-Musterkodex ([DPCGM Vierte-Fassung final.pdf](#)) gibt in seinen Anlagen teilweise konkrete Handlungsanweisungen zu:

- **Anlage III:** Überblick zur möglichen Gesamtkonzeption der Public Corporate Governance in einer Gebietskörperschaft;
- **Anlage IV:** Kurzübersicht zum comply-or-explain Prinzip
- **Anlage V:** Mögliche Prozessgestaltung zur Einführung von PCGKs in kleinen Gebietskörperschaften

Außerdem liefert er verschiedene Textbausteine, um Nachhaltigkeitsziele im Kodex zu verankern.

Zum Einlesen in (nachhaltiges) Beteiligungsmanagement siehe z.B. [Bücher-Tipps – Lars Scheider](#)

Siehe auch unsere Präsentation zu „[Hintergrundwissen kommunale Unternehmen](#)“ und „[Faire Beschaffung in kommunalen Unternehmen anstoßen](#)“

Website des [Instituts für den öffentlichen Sektor](#) zu Public Corporate Governance mit Verlinkungen zu existierenden PCG-Kodizes und öffentlich zugänglichen Beteiligungsrichtlinien.

# Das Ende der Präsentation. Der Anfang von mehr Engagement.

Rückfragen, Rückmeldungen und Anregungen gerne an:  
[jeanette.schade@engagement-global.de](mailto:jeanette.schade@engagement-global.de)

# Impressum

## Engagement Global gGmbH

Friedrich-Ebert-Allee 40  
53113 Bonn

Telefon +49 228 20 717-0  
E-Mail: [info@engagement-global.de](mailto:info@engagement-global.de)  
Sitz der Gesellschaft: Bonn  
[www.engagement-global.de](http://www.engagement-global.de)

## Vertretungsberechtigte Geschäftsführung

Dr. Jens Kreuter, Ingrid Arenz

## Handelsregister

Amtsgericht Bonn HRB 19021



Im Auftrag des



Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung